

## **Schulungskosten über 250 Euro pro Tag sind übernahmefähig**

### **BMI Rundschreiben wird falsch ausgelegt**

Immer wieder müssen wir als dbb akademie feststellen, dass Personalräten die Kostenübernahme an unseren Schulungen von Seiten der Dienststellen zu Unrecht verweigert wird. Hierbei beziehen sich die Dienststellen darauf, dass ein Schulungstag laut eines Rundschreibens des BMI nicht mehr als 250 Euro pro Tag inklusive Unterkunft und Verpflegung kosten dürfe. Das ist NICHT KORREKT!

Das Rundschreiben des BMI unterscheidet bezüglich des Verfahrens zwischen Schulungen bis 250 Euro und solchen, die teurer sind. **Es stellt jedoch ausdrücklich klar, dass höhere Kosten auch zu tragen sind!** Im ersten Fall ist das nur das Prüfungsverfahren abgekürzt. Im zweiten Fall darf die Schulung trotzdem erstattet werden, es muss dann nur offen gelegt werden, wie sich die höheren Kosten zusammensetzen.

Das Rundschreiben des BMI lautet in den relevanten Auszügen:

#### **„5.2.1. Pauschbetrag**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können die Gebühren für die Teilnahme an Seminarveranstaltungen ... unter Einschluss des Entgelts für Verpflegung und Unterkunft als angemessene Kosten anerkannt werden, wenn die Kosten je Schulungstag und Person den Betrag von 250,00 Euro nicht übersteigen. ... **Bei Nichtüberschreitung des Pauschbetrags entfällt eine Prüfung kostengünstigerer Vergleichsangebote anderer Schulungsveranstalter.**

#### **5.2.2. Den Pauschbetrag übersteigende Schulungskosten**

Die Überschreitung des Pauschbetrags nach Nummer 5.2.1 bedeutet nicht, dass Schulungskosten nicht zu erstatten sind. **Auch höhere Kosten sind von der Dienststelle zu tragen, soweit diese angemessen sind.**

#### **5.2.2.1. Kostengünstigere Vergleichsschulungen**

Wird ein höherer Betrag als der Pauschbetrag geltend gemacht, ist

insbesondere zu prüfen, ob ggf. kostengünstigere gleichwertige Veranstaltungen – an einem näheren Ort oder durch einen anderen Anbieter – bestehen. Personalvertretungsmitglieder haben allerdings das Recht, Bildungsangebote in von ihnen bevorzugten Bildungseinrichtungen auszuwählen. Die Personalvertretung darf sich für die effektivste, also diejenige Schulung entscheiden, die die benötigten Kenntnisse am besten vermittelt (BVerwG, Beschl. v. 27.04.1979 – 6 P 45.78 –). Insbesondere müssen sich Mitglieder einer Gewerkschaft nicht allein aus Kostengründen auf Schulungs- und Bildungsangebote konkurrierender Gewerkschaften verweisen lassen (OVG Berlin, Beschl. v. 20.12.1999 – 60 PV 5.98) ... ”

RdSchr. d. Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) v. 06.05.2022 -- D2 30001/13#4